

Wasserversorgung – Senkung der Mehrwertsteuersätze

Keine Zwischenablesung notwendig!

Für die steuerliche Berechnung ist die Jahresverbrauchsabrechnung Ende des Jahres entscheidend. Erst mit der Schlussabrechnung gilt das Wasser für den Abrechnungszeitraum als geliefert. Sofern der Ablesezeitpunkt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 liegt, sind grundsätzlich für die Leistungen des gesamten Lieferzeitraums (Januar bis Dezember 2020) der ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersatz von 5 % MwSt. (statt 7 % MwSt.) maßgeblich.

Die Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein – handelnd für die Stadt Heubach sowie die Gemeinden Bartholomä, Böbingen, Heuchlingen und Mögglingen - berechnet deshalb für die Wasserlieferung im Jahr 2020 auf den gültigen Gebührensatz fünf Prozent Umsatzsteuer für den gesamten Zeitraum.

Bereits mit 7 % besteuerte Vorauszahlungen werden mit der Endabrechnung 2020 korrigiert.